

Taxordnung 2018

Grundlage

1

Die bundesrechtlichen Gesetze und Beschlüsse treten ab dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Taxordnung richtet sich nach dem Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010 und der Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010. Die von Curaviva, bzw. der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich mit verschiedenen Taxgaranten (Krankenkasse und andere Versicherungen) abgeschlossene Verträge und die Beschlüsse des Regierungsrates sind Bestandteil dieser Verordnung über den Betrieb und Taxordnung.

Die Verordnung über den Betrieb mit der integrierten Taxordnung wird nachfolgend Taxordnung genannt. Sie regelt den Betrieb für die Bewohnerinnen und Bewohner.

Der Bewohnerin oder dem Bewohner wird diese Taxordnung als verbindlicher Bestandteil des Pensionsvertrages ausgehändigt.

- Alle Taxen sind Einheitspreise, die sich nach den Betriebskosten des Heims richten.
- Basis der Verrechnung ist der Kalendertag.
- Die Taxen zu Lasten der Bewohner setzen sich zusammen aus den Grundleistungen (Hotellerie und Betreuung) sowie der Eigenbeteiligung an den Pflegeleistungen. Dazu kommen persönliche Auslagen.
- Die Pflegeleistungen werden mit dem Bewohnereinstufungs- und Abrechnungssystem BESA berechnet. Die Einstufung wird regelmässig überprüft und wenn nötig angepasst. Die Kosten für die Pflegeleistungen abzüglich Eigenbeteiligung werden den Krankenkassen direkt in Rechnung gestellt.
- Die Preise und Ansätze für persönliche Angelegenheiten, welche nicht in der Taxordnung aufgeführt sind, werden durch die Betriebsleitung festgelegt und monatlich in Rechnung gestellt.
- Preisanpassungen richten sich nach der Entwicklung der Betriebskosten. Änderungen werden 1 Monat im Voraus schriftlich mitgeteilt.

Elemente der Taxordnung

2

Die Elemente der Taxordnung:

Nummer / Kapitel	Seite
3 / Grundleistungen	4
4 / Pflegeleistungen	5
5 / Persönliche Auslagen	6
6 / Leistungen / Preise	7
Allgemeines (Punkte 1 - 21)	8 - 11
Wie Sie uns finden (Punkte 1 - 4)	12

Grundleistungen

3

Die Grundleistungen:

Definition: Die Grundleistungen umfassen Hotellerie und Betreuung

■ Hotellerie

- Unterkunft in einem Ein- oder Zweibettzimmer
- Vollpension, ärztl. verordnete Diäten, alkoholfreie Getränke wie Tee, Sirup, Mineralwasser
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Unterhalt und Reinigung des Zimmers
- Besorgen (waschen, bügeln) der Bett- und Privatwäsche
- Toilettenartikel wie Seife, Shampoo, Duschmittel
- Benützung von Hilfsmitteln und Geräten

■ Betreuung

- Einführung und Unterstützung beim Einleben in den Heimalltag
- Tagesstruktur- und -gestaltung
- Organisation von Anlässen und Veranstaltungen
- Freiwillige Teilnahme am Aktivierungs- und Beschäftigungsprogramm
- Begleitung (Spaziergänge, Veranstaltungen, Unterhaltung etc.)
- Unterstützung im Umgang mit Postgeschäften
- Beratung und Begleitung in Krisensituationen
- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz von Mitarbeitenden (Schwestern-Ruf kann jederzeit betätigt werden, 24-Stunden Präsenz, gezielte Beobachtungen durch das Personal, um so bald als nötig Hilfe/Dienstleistungen anbieten zu können).
- Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Angehörigen/Dritten usw., Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und führen von Gesprächen in Alltagssituationen)
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Begleitung der Bewohner und deren Angehörige in der Sterbephase
- Schnittstellenmanagement/Koordination zwischen den an der Betreuung involvierten Diensten und den Bewohnern (Pflege und Betreuung, Ärzte, Therapien, Freizeitgestaltung, Wäscherei, Reinigungsdienst, Küche, Technischer Dienst usw.)

Pflegeleistungen

4

Die Pflegeleistungen

Definition: Die Betreuung und Pflege ist rund um die Uhr an 365 Tagen gewährleistet und setzt sich aus folgenden Themen zusammen:

- Psychogeriatrische Leistungen
- Mobilität, Motorik und Sensorik
- Körperpflege
- Essen und Trinken
- Medizinische Pflege

Recht auf Bewegungsfreiheit

Die Klinik Lindeneegg verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des urteilsunfähigen Bewohners/der Bewohnerin nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohners/der Bewohnerin oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Klinik Lindeneegg zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohner/der Bewohnerin sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll werden auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Person, die den Bewohner/die Bewohnerin vertritt, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Warnung einer Frist Beschwerde einreichen. Die Klinik Lindeneegg verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert soweit als möglich auch Kontakte ausserhalb des Hauses.

Persönliche Auslagen

5

Die persönlichen Auslagen

■ Nicht vom Arzt verordnete Arznei- und Pflegematerialien	je nach Artikel
■ Spezielle Besorgungen, Begleitung ausser Haus durch Mitarbeiter	Fr. 60.00/h
■ Coiffeur, Pedicure	nach Aufwand
■ Toilettenartikel wie Körpermilch, Zahnpasta, Zahnbürste, Deo etc.	je nach Artikel
■ Sturzfolgeprophylaxe	
- Hüftprotektoren-Hosen	Fr. 37.50
- Protektoren	Fr. 49.50
- Antirutschsocken	Fr. 13.00
- Venosan-Jet Legs	Fr. 13.00
■ Konzessionsgebühren (Radio/TV)	
■ Telefoninstallationskosten und Gebühren	
■ Telefonapparat/Miete pro Monat	Fr. 15.00
■ Anschluss digitale SAT-TV-Anlage/Miete pro Monat	Fr. 10.00
■ Näharbeiten (Nämeli an Privatkleider)	Fr. 60.00/h
■ Namenband gewebt, 1 Gros (= 144 Stück)	Fr. 25.00
■ Chemische Reinigung von Privatkleidern	nach Aufwand
■ Haftpflicht- und Sachversicherung	
■ Krankentransporte	
■ Mobilitätshilfen + Schutzmassnahmen/Miete pro Monat	
- Standard Rollator	Fr. 10.00
- Standard Rollstuhl	Fr. 25.00
- Fussboden Kontaktmatte	Fr. 25.00
- Mobiler Rufauslöser/Weglaufschutz	Fr. 10.00
■ Wechseldrucksystem-Matratze/Miete pro Tag	
- 1. - 30. Tag	Fr. 30.00
- ab 31. Tag	Fr. 10.00
■ Kosten der Tierhaltung	
■ Verpflegung von Gästen	
■ Aufnahmegebühr	Fr. 200.00
■ Austrittsgebühr	Fr. 200.00

Leistungen / Preise

6

Grundleistungen	1-Bett-Zimmer pro Tag	2-Bett-Zimmer pro Tag
Hotellerie	Fr. 205.00	Fr. 150.00
Betreuung	Fr. 45.00	Fr. 45.00

- Bei Bewohnern ohne festen Wohnsitz in der Stadt Zürich werden die Grundleistungen gemäss Taxen am steuerrechtlichen Wohnsitz erhoben.
- Kassenpflichtige Pflegeleistungen, ärztliche Leistungen, diagnostische und therapeutische Leistungen, Arzneimittel und Pflegematerialien werden von den Krankenkassen übernommen.
- Nichtkassenpflichtige Leistungen gehen zu Lasten der Bewohner.
- Die Eigenbeteiligung an den Pflegeleistungen beträgt maximal Fr. 21.60/Tag.

Akut- und Übergangspflege (AueP)

Die AueP muss durch den Spitalarzt/die Spitalärztin maximal 14 Tage angeordnet werden. Dauert der Aufenthalt länger als 14 Tage, weil die Rückkehr in die gewohnte Umgebung noch nicht möglich ist, sind die erbrachten Pflegeleistungen ab dem 15. Tag als ordentliche Pflegeleistungen gemäss Art. 7, Abs. 2 KLV abzurechnen.

Bei einem solchen Aufenthalt bis maximal 8 Wochen entfallen die Ein- und Austrittsgebühren sowie die Kündigungsfrist.

Allgemeines

1

Auskünfte

Die Betriebsleitung gibt Ihnen und Ihren Angehörigen Auskunft über alle Fragen, die den Aufenthalt im Pflegeheim betreffen, der zuständige Arzt über Fragen medizinischer Art und die Stationsleitung über solche bezüglich Pflege und Betreuung. Sie gehen auch auf Ihre Kritik und allfällige Reklamationen ein und treffen die notwendigen Massnahmen.

2

Aufnahme

- Vor dem Eintritt erfolgt in der Regel ein persönliches Aufnahmegespräch mit den Betroffenen und/oder deren Angehörigen in unserem Heim.
- Die Aufnahme erfolgt unabhängig von der finanziellen Lage der Bewohnerin/des Bewohners, insofern uns vor Eintritt eine subsidiäre Kostengutsprache zur Ausrichtung von Zuschüssen des Amtes für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Zürich vorliegt.
- Über die Aufnahme und die Zimmerzuteilung (auch interne Verlegungen) entscheidet die Betriebsleitung.
- Bewohnerinnen und Bewohner, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, fremd- und/oder selbstgefährdet sind oder ein Zusammenleben im Heim erheblich stören würden, werden nicht aufgenommen.

3

Reservation

Wird ein Heimplatz länger als 2 Tage reserviert, sind ab dem 3. Tag bis zum Heimeintritt die Leistungen für die Hotellerie abzüglich Verpflegungsanteil zu bezahlen.

4

Ein- und Austrittstage

Ein- und Austrittstage werden im Pflegeheim voll berechnet. Wird ein aufgenommener Bewohner nach weniger als 24 Stunden entlassen, sind gleichwohl pro Kalendertag die vollen Grundleistungen zu bezahlen.

5

Finanzielle Angelegenheiten (Vorsorgeauftrag)

Das Besorgen Ihrer finanziellen Angelegenheiten gehört nicht zum Auftrag unseres Heims. Sind Sie dazu nicht in der Lage, bestimmen Sie bitte eine Vertrauensperson Ihrer Wahl, ev. den Treuhanddienst für Betagte der Pro Senectute, ein Amtsbüro oder eine Bank, die für Sie Geschäfte wie Zahlung der Heimrechnung und anderen Rechnungen, Bezug von Einkünften usw. erledigt. Sollten Sie keine Person oder Stelle finden, die Ihre finanziellen Angelegenheiten zuverlässig besorgen kann, können Sie bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) einen Antrag stellen.

Allgemeines

6

Zusatzleistungen zur AHV/IV

Sollte das Einkommen für die Begleichung der Heimrechnungen und weiteren notwendigen Auslagen nicht ausreichen, können zur AHV/IV Zusatzleistungen (Ergänzungsleistungen, kantonale Beihilfen, städtische Gemeindegzuschüsse) beim Amt für Zusatzleistungen oder der für Sie zuständigen Gemeindebehörde beantragt werden.

7

Ärztliche Betreuung

Unsere Bewohner werden durch den Hausarzt oder durch einen Arzt freier Wahl betreut.

8

Versicherung / Haftung

Die Bewohner haften für Sachschäden, die sie verschulden, insbesondere für Schäden an Gebäuden, Mobiliar und Effekten. Während des Aufenthalts in der Klinik Lindeneegg ist der Versicherungsschutz für die Kranken-, Unfall- sowie Privathaftpflichtversicherung durch den Bewohner bzw. den gesetzlichen Vertreter zu gewährleisten. Für abhanden gekommene Wertgegenstände und andere persönliche Gegenstände übernimmt die Klinik Lindeneegg keine Haftung.

9

Rechte

Während Ihrem Heimaufenthalt haben Sie Anspruch auf folgende Rechte:

- Das Recht auf medizinische Auskünfte
- Das Recht auf Entlassung
- Das Recht auf Ablehnung von Untersuchungen, Behandlungen und Eingriffen
- Das Recht auf Ablehnung einer Autopsie
- Das Recht auf Beschwerde und Beratung bei der Unabhängigen Beschwerdestelle für das Alter (UBA)
- Das Recht auf Verfassen einer Patientenverfügung
- Im Falle von Streitigkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben und innerhalb des Hauses nicht geklärt werden können, kann die unabhängige Beschwerdestelle für das Alter in Anspruch genommen werden:
Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter, Malzstrasse 10, 8045 Zürich;
Telefon: 058 450 60 60
- Für Streitfragen, die auf solche Weise nicht geschlichtet werden können, besteht die Möglichkeit der Einreichung einer Beschwerde beim Bezirksrat Zürich:
Bezirksrat Zürich, Selnaustrasse 32, 8090 Zürich;
Telefon: 043 495 95 95
- Als Gerichtsstand gilt die Stadt Zürich

Die Patientenrechtverordnung ist auf der Verwaltung einsehbar.

Allgemeines

10

Pflichten / Schweigepflicht

Für ein angenehmes Zusammenleben ist Rücksichtnahme gegenüber Ihren Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern erwünscht. Dies gilt auch für Besucher und das Personal unseres Heims. Die Rechte und Pflichten der Bewohner sind im Patientengesetz des Kantons Zürich geregelt. Die Schweigepflicht des Personals erstreckt sich auf alles (geheime) Wissen, welches in der Ausführung der Tätigkeit wahrgenommen wird (Art. 321 Strafgesetzbuch). Die Rechte und Pflichten der Berufsausübung und der Dokumentation richten sich nach dem Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich.

12

Abwesenheit

Bei privater Abwesenheit oder Spitalaufenthalt von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden die Leistungen für die Hotellerie abzüglich Verpflegungsanteil verrechnet.

13

Todesfall

Im Todesfall sind die Leistungen für die Hotellerie abzüglich Verpflegungsanteil ab Todestag bis zur Räumung des Zimmers, mindestens jedoch 10 Tage lang zu bezahlen. Wird das Zimmer nicht innerhalb dieser Frist geräumt, so sind die Leistungen für die Hotellerie abzüglich Verpflegungsanteil bis zur endgültigen Räumung des Zimmers zu entrichten.

14

Zimmerräumung

Privates Mobiliar muss abgeholt bzw. auf eigene Rechnung entsorgt werden. Für die Behebung allfälliger durch die Bewohner verursachten Schäden wird gesondert Rechnung gestellt. Kleider können über uns in die Texaid-Sammelstelle weitergeleitet werden.

15

Brandverhütung

Das Rauchen ist im ganzen Haus verboten. In allen Räumen ist der Umgang mit Kerzen untersagt. Es dürfen keine Elektrogeräte gebraucht werden wie Tauchsieder, Wärmeplatten, Heizkissen, Heiz-Ofen/Strahler etc.

16

Besuche

Die Heimbewohner können zu jeder Zeit Besuche empfangen, wobei auf Mittags- und Nachtruhe Rücksicht zu nehmen ist. Der Betriebsleiter behält sich vor, bei Bedarf spezielle Regelungen mit Besuchern zu treffen.

Allgemeines

17

Seelsorge

Die seelsorgerische Betreuung ist durch die Kirchgemeinde Unterstrass sowie die Pfarrei Liebfrauen gewährleistet. Auf Wunsch der Bewohner vermitteln wir auch andere kirchliche/konfessionelle Kontakte.

Rechnungsstellung/Zahlung

Die monatliche Rechnung ist unterteilt in die Kosten der Grundleistungen, der Pflegeleistungen und der persönlichen Auslagen, welche auch entsprechend in der Rechnung ausgewiesen werden.

Die Rechnungen werden rückwirkend für einen Monat gestellt und sind ab Fakturadatum innert 10 Tagen rein netto zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird in der Regel ein Verzugszins von 5% zuzüglich Inkassospesen verrechnet.

Mit dem Lastschriften-Verfahren (LSV/Bank) oder (Debit direct/Post) kann das Heim berechtigt werden, die automatische Belastung auf Ihrem Bank- oder PC-Konto bis auf Widerruf zu veranlassen.

18

Depot

Zwecks Sicherstellung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten leistet der Bewohner ein Depot von Fr. 6'000.00, welches mit der ersten Rechnung eingezogen wird oder innert 14 Tagen mit einem Einzahlungsschein überwiesen werden kann. Das Depot wird im Gegensatz zu einem Mietdepot nicht verzinst. Diese Vorauszahlung wird mit der Schlussrechnung verrechnet.

19

Wäsche

Über den persönlichen Wäsche- und Kleiderbestand führen wir keine Kontrolle. Für fehlende Wäsche/Kleider übernehmen wir keine Haftung.

20

Kündigung

Der Bewohnerin/dem Bewohner und der Betriebsleitung steht das Recht zu, den Aufenthalt im Pflegewohnheim Lindeneegg jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 15 Tagen auf Mitte oder Ende eines Monats zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Bei einem befristeten Aufenthalt entfällt die Kündigungsfrist.

21

Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt ab 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die früher erlassenen Taxordnungen. Allfällige Änderungen bleiben vorbehalten.

Wie Sie uns finden

1

Lage

Die Lindeneegg befindet sich im Kreis 6, an der Nordstrasse 70, an ruhiger, zentraler Lage.

2

Öffentliche Verkehrsmittel

Sie erreichen uns mit den öffentlichen Verkehrsmitteln:

- **Tram Nr. 11** Richtung Auzelg oder Rehalp bis **Haltestelle Kronenstrasse**
- **Tram Nr. 14** Richtung Seebach oder Triemli bis **Haltestelle Kronenstrasse**
- **Trolleybus Nr. 32** Richtung Holzerhurd oder Strassenverkehrsamt bis **Haltestelle Nordstrasse**
- **Trolleybus Nr. 46** Richtung Rütihof oder Bahnhofquai/HB bis **Haltestelle Nordstrasse** oder Richtung Bahnhofquai/HB bis **Haltestelle Rousseustrasse**

3

Auto

Mit dem Auto erreichen Sie uns einerseits via Schaffhauserplatz/Stampfenbachstrasse/Nordstrasse oder über den Milchbucktunnel via Stampfenbachstrasse/Nordstrasse.

4

Lageplan

